

- § 4 Pflichten der Verkehrskunden
- § 5 Tarife, Entgelt
- § 6 Verkehrslenkende Maßnahmen
- § 7 Fundsachen
- § 8 Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- § 9 Feststellen von Personalien
- § 10 Grundsätze der Verantwortlichkeit

Abschnitt II — Bestimmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck

- § 11 Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge
- § 12 Fahrpläne, Auskunftserteilung
- § 13 Fahrausweise
- § 14 Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen
- § 15 Prüfen der Fahrausweise N
- § 16 Nachlösegebühr
- § 17 Rücknahme von Fahrausweisen, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen
- § 18 Platzreservierung
- § 19 Einnehmen von Plätzen
- § 20 Mitnahme von Sachen und Tieren
- § 21 Ausschluß von der Beförderung
- § 22 Erstattungen
- § 23 Aufbewahren von Sachen
- § 24 Reisegepäck
- § 25 Aufnahme des Tatbestandes
- § 26 Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Unregelmäßigkeiten der Beförderung sowie unrichtige Auskunftserteilung
- § 27 Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck
- § 28 Verantwortlichkeit des Verkehrskunden

Abschnitt III — Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

- § 29 Beförderungsvertrag
- § 30 Fahrpläne für die kombinierte Beförderung
- § 31 Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung

Abschnitt IV — Bestimmungen für die Personen- und Gepäckbeförderung mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr

- § 32 Beförderung mit Taxi, Beförderungsvertrag
- § 33 Beförderungsentgelt
- § 34 Unregelmäßigkeiten der Taxibeförderung
- § 35 Mitnahme von Sachen und Tieren

Abschnitt V — Bestimmungen für den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

- § 36 Grundsätze
- § 37 Beförderungsvertrag
- § 38 Pflichten des Verkehrsbetriebes
- § 39 Pflichten des Verkehrskunden
- § 40 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen im vertragsgebundenen Berufsverkehr
- § 41 Veröffentlichung der Fahrpläne des vertragsgebundenen Personenverkehrs
- § 42 Informationspflicht, Anzeige von Schäden
- § 43 Verhalten während der Beförderung

- § 44 Materielle Verantwortlichkeit, Vertragsstrafen und Schadenersatz

- § 45 Vertragsaufhebung und Vertragsänderung

Abschnitt VI — Sonstige Bestimmungen

- § 46 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 47 Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen
- § 48 Verjährung
- § 49 Rechtsstreitigkeiten
- § 50 Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Abschnitt VII — Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 51 Übergangsbestimmungen
- § 52 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) Wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch Verkehrsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Gepäckbeförderung,
- b) U-Bahnen,
- c) Straßenbahnen,
- d) Pioniereisenbahnen,
- e) Fahrgastschiffen, Fähren und anderen Wasserfahrzeugen,
- f) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
- g) Seilbahnen und Lifts,
- h) Fahrzeugen mit Zugtieren

(nachfolgend Beförderungsmittel genannt), für die Beziehungen zwischen den Verkehrsbetrieben und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung, die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung in der Seeschifffahrt, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- a) Verkehrsbetriebe
Kombinate und Betriebe des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs, Betriebe, die Fahrgastschiffe, Fähren oder andere Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung einsetzen, sowie Betriebe außerhalb des Verkehrswesens, die auf Grund der Rechtsvorschriften oder einer staatlichen Genehmigung Leistungen für die Personenbeförderung erbringen;